

VIII. Nachtrag zum Gemeindegesetz

Antrag der Redaktionskommission vom 2. Juni 2025

Art. 94 Abs. 4:

In der Gemeindeordnung kann:

- a) die Wahl der Schulkommission durch die Bürgerschaft vorgesehen werden;
- b) vorgesehen werden, dass die Schulkommission für unvorhersehbare neue Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe zuständig sein soll.

Begründung:

Art. 94 Abs. 4 gab weder in der vorberatenden Kommission noch im Kantonsrat zu Diskussionen Anlass. Die Bestimmung wurde bei der Ausfertigung des Ergebnisses der ersten Lesung des Kantonsrates vom 10. März 2025 vergessen. Nach Rücksprache mit dem Präsidenten der vorberatenden Kommission beantragt die Redaktionskommission, die Bestimmung wieder aufzunehmen.